

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1971/7/14 8Ob205/71, 3Ob165/74, 7Ob188/74, 8Ob269/74, 6Ob554/87**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1971

## **Norm**

ZPO §502 Abs3 Da1

## **Rechtssatz**

Eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz liegt vor, wenn das Berufungsgericht zur nämlichen Sachentscheidung gelangt. Auf die Gründe kommt es hiebei nicht an. Die Entscheidungsgründe sind jedoch insoweit von Bedeutung, wenn es gilt, die vom Erstgericht gewollte, aber im Spruch nicht klar formulierte Sachentscheidung zu erkennen. Eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz liegt auch dann vor, wenn das Berufungsgericht den Spruch gemäß § 405 ZPO klarer und vollständiger formulierte.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 205/71

Entscheidungstext OGH 14.07.1971 8 Ob 205/71

- 3 Ob 165/74

Entscheidungstext OGH 17.09.1974 3 Ob 165/74

Beisatz: Es darf in einem solchen Fall nicht streng am Wortlaut des Spruches gehaftet werden. Entscheidend ist vielmehr der nach außen aus dem Spruch erkennbar gewollte Entscheidungsgegenstand. (T1)

- 7 Ob 188/74

Entscheidungstext OGH 10.10.1974 7 Ob 188/74

nur: Eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz liegt auch dann vor, wenn das Berufungsgericht den Spruch gemäß § 405 ZPO klarer und vollständiger formulierte. (T2) Beis wie T1

- 8 Ob 269/74

Entscheidungstext OGH 14.01.1975 8 Ob 269/74

nur: Eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz liegt vor, wenn das Berufungsgericht zur nämlichen Sachentscheidung gelangt. Auf die Gründe kommt es hiebei nicht an. (T3) Beisatz: Auch wenn das Berufungsgericht eine andere Rechtsauffassung vertreten oder andere Tatsachen das Erstgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat. (T4)

- 6 Ob 554/87

Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 554/87

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nähere Bestimmung der im erstinstanzlichen Urteilsspruch enthaltenen Umschreibungen in einem einschränkenden Sinne; jedenfalls insoweit bestätigend, als alles was der Spruch umfaßt bereits im Spruch des erstinstanzlichen Urteiles enthalten ist. (T5)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0042635

## **Dokumentnummer**

JJR\_19710714\_OGH0002\_0080OB00205\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)